

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Schatz, Freundinnen und Freunde,

zum Bericht des Ausschuss für Arbeit und Soziales über den Antrag

zur Regierungsvorlage mit der das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das ORF-Gesetz, das Journalistengesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984 und das Körperschaftssteuergesetz 1988 geändert werden in der Fassung des Ausschussberichts 359dB.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Nach Artikel 1 Z.4 wird folgende Z.4a eingefügt:

„4a. Im § 6 Abs.1 erster Satz wird die Zahl „1,53“ durch die Zahl „2,5“ ersetzt.“

Begründung

Die Abfertigung Neu bedeutete eine Herabsetzung der Arbeitgeberbeiträge von 2,5% auf 1,53% Prozent. Betrachtet man die Abfertigung als Lohnbestandteil, so bedeutete dies einen Lohn- und Gehaltsverlust für ArbeitnehmerInnen. Zudem lassen die niedrigere Beiträge und ein erweiterter BezieherInnenkreis die erwartenden ausbezahlten Abfertigungen im Vergleich zum alten System schrumpfen. Die höchste Abfertigung nach dem alten System betrug zwölf Monatgehälter nach 25 Jahren, dieser Betrag soll nach Vorstellungen der Sozialpartner in der neuen Abfertigungsregelung erst nach 37 Jahren erreicht werden. Diese Schätzung beruht auf der unrealistischen Annahme jährlicher Zinsgewinne auf den Aktienmärkten von 6%. Zur Absicherung der Abfertigungsansprüche für ArbeitnehmerInnen ist daher eine Erhöhung der ArbeitgeberInnenbeiträge dringend notwendig.

